

# **Satzung**

der eingetragenen Genossenschaft  
**Gewerbekultur Pforzheim eG**

## Präambel

---

Unsere Genossenschaft ist ein Zusammenschluss von Menschen, die soziale Gerechtigkeit, kulturelle Vielfalt und ökologisches Wirtschaften in der Gesellschaft mitgestalten wollen.

Demokratie, Eigeninitiative, Selbstverwaltung und Solidarität sind zentrale ideelle Werte der Genossenschaft. Grundsätzlich ist die Genossenschaft frei von einer politischen und religiösen Weltanschauung. Weder von der Genossenschaft noch von den Mitgliedern darf eine Benachteiligung einzelner Mitglieder aufgrund Religion, Geschlecht oder Nationalität ausgehen.

Die Genossenschaft versorgt ihre Mitglieder mit Arbeits-, Wohn- und Geschäftsräumen zu möglichst niedrigen Kosten. Durch diese Rahmenbedingungen fördert sie die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Existenzgründungen. Unter dem Leitsatz „Gewerbe und Wohnen trägt Kultur“ übernimmt die Genossenschaft eine kulturfördernde Funktion.

Die Genossenschaft will allen eine Plattform bieten, die in den Bereichen Kunst, Musik, Literatur und Theater, alternativem Journalismus, ökologischen und Eine Welt Projekten sich einbringen möchten, immer mit dem Ziel, die solidarische Entwicklung unseres Gemeinwesens zu unterstützen.

Die Ziele, Werte und Inhalte der Genossenschaft sind in der Konzeption „Alter Schlachthof“ festgeschrieben und stellen die Grundlage für die Arbeit der Genossenschaft dar.

Um ihre Ziele zu verwirklichen, strebt die Genossenschaft an, Eigentum zu erwerben dem Grundgedanken verpflichtet „Gemeinsam Eigentum schaffen in Solidarität“. Zur Förderung dieser Ziele betreibt die Genossenschaft bzw. ihre Mitglieder eigene Betriebe.

Die Genossenschaft ist grundsätzlich offen für neue Geschäftsideen, die von den Mitgliedern eingebracht werden und in die Gründung von neuen Betrieben münden.

Die Wahl der Unternehmensform einer eingetragenen Genossenschaft ist im Zusammenhang mit den Zielen von besonderer Bedeutung. Ein wichtiger Grund, die Geschäftsform der Genossenschaft zu wählen, ist die sozial sehr unterschiedliche Zusammensetzung der Mitglieder, für deren Mehrheit nur eine demokratische Entscheidungsstruktur – pro Mitglied eine Stimme- garantieren kann, dass ihre Interessen nicht durch kapitalstärkere Gesellschafter dominiert werden.

Sicherheit und Gleichbehandlung sind in einer Solidargemeinschaft wie der eingetragenen Genossenschaft realisierbar, weil bei dieser die Förderung der Mitglieder und nicht die Gewinnmaximierung im Vordergrund steht.

*„Wenn du ein Schiff bauen willst, dann trommle nicht Männer (und Frauen) zusammen, um Holz zu beschaffen, Aufgaben zu vergeben und die Arbeit einzuteilen, sondern lehre sie die Sehnsucht nach dem weiten endlosen Meer.“*

Antoine de Saint – Exupéry

# Inhaltsverzeichnis

## **I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

§ 1 Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 2 Gegenstand der Genossenschaft

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

§ 3 Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Eintrittsgeld

§ 5 Mitgliedschaft als Künstler

§ 6 Rechte der Mitglieder

§ 7 Recht auf Raumnutzung

§ 8 Pflichten der Mitglieder

§ 9 „Muskelhypothek“

§ 10 - ist gestrichen -

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 12 Kündigung

§ 13 Übertragung des Geschäftsguthabens

§ 14 Tod eines Mitglieds

§ 15 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

§ 16 Ausschluss

§ 17 Auseinandersetzung

## **III. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME**

§ 18 Geschäftsanteil, Pflichtbeteiligung, Geschäftsguthaben

§ 19 Nachschusspflicht

#### **IV. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT**

§ 20 Organe der Genossenschaft

##### **A. Der Vorstand**

§ 21 Leitung der Genossenschaft

§ 22 Vertretung

§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

§ 24 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

§ 25 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

§ 26 Beschlussfassung

§ 27 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

##### **B. Der Aufsichtsrat**

§ 28 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

§ 29 Aufgaben und Pflichten

§ 30 Konstituierung und Beschlussfassung

§ 31 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungspflichtige Angelegenheiten

##### **C. Die Generalversammlung**

§ 32 Ausübung der Mitgliederrechte

§ 33 Zeitpunkt und Tagungsort

§ 34 Einberufung und Tagesordnung

§ 35 Versammlungsleitung

§ 36 Zuständigkeit der Generalversammlung

§ 37 Mehrheitserfordernisse

§ 38 Entlastung

§ 39 Abstimmungen und Wahlen

§ 40 Auskunftsrecht

§ 41 Protokoll

§ 42 Teilnahmerecht der Verbände

## **V. RECHNUNGSWESEN**

§ 43 Geschäftsjahr

§ 44 Jahresabschluss und Lagebericht

§ 45 Rückvergütung

§ 46 Verwendung des Jahresüberschusses

§ 47 Rücklagen

§ 48 Deckung des Jahresfehlbetrages

## **VI. LIQUIDATION**

§ 49 Liquidation

## **VII. BEKANNTMACHUNGEN**

§ 50 Bekanntmachungen

## **VIII. GERICHTSSTAND**

§ 51 Gerichtsstand

# **I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

## **§ 1 Firma und Sitz**

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

**Gewerbekultur Pforzheim eG.**

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Pforzheim.

## **§ 2 Zweck und Gegenstand**

(1) Zweck der Genossenschaft ist

- die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb
- die Kunst- und Kulturförderung nach den sich aus der Präambel ergebenden Grundsätzen.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist

- der Erwerb von Grundstücken und die Errichtung und Bewirtschaftung von Gewerberäumen, Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen,
- eine sichere und sozialverträgliche Versorgung der Mitglieder mit Arbeits- und Gewerberäumen sowie Wohnräumen zur Miete,
- Versorgung der Kunstschaffenden mit Arbeits- und Ausstellungsflächen,
- Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Kunst und,
- die Einrichtung und der Betrieb eines Existenzgründerparks für innovative Unternehmen aus dem Bereich Handwerk und Dienstleistungen.

(3) Die Genossenschaft verwirklicht vorgenannte Unternehmensziele insbesondere durch Kauf, Instandsetzung und Verwaltung des Alten Schlachthof.

Sie kann den Alten Schlachthof und weitere Grundstücke und Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen erwerben, errichten, bewirtschaften und betreuen. Neben der Bereitstellung von Arbeits-, Wohnräumen und Werkstätten gehört hierzu auch die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen.

Solange ein Kauf des Gebäudes/Grundstücks nicht möglich ist, kann die Genossenschaft die vorgenannten Ziele auch durch Pacht/Miete des Areals

und Weitervermietung oder durch den Kauf eines anderen geeigneten Objektes verwirklichen.

- (4) Beteiligungen sind zulässig. Über sie entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist grundsätzlich zugelassen. Näheres regelt eine Richtlinie, die der Vorstand und der Aufsichtsrat beschließt.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder können sein:
  1. natürliche Personen,
  2. Personengesellschaften,
  3. juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Aufnahmefähig ist nicht, wer bereits Mitglied einer anderen Vereinigung ist, die im Wesentlichen gleichartige Geschäfte betreibt oder wer derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt.
- (3) Wer für die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand und Aufsichtsrat als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Eintrittsgeld**

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
  1. Unterzeichnung einer Beitrittserklärung, die § 15 a GenG entspricht,
  2. Beschluss des Vorstands über die Zulassung als Mitglied
  3. Zahlung eines Eintrittsgeldes.
- (2) Das Eintrittsgeld beträgt 100 €. Vorstand und Aufsichtsrat können eine Änderung des Betrages beschließen.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und unverzüglich hiervon zu unterrichten.

## **§ 5 Mitgliedschaft als Künstler**

Die Genossenschaft möchte Künstler/innen besonders fördern. Der Vorstand stellt mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Richtlinie auf, die den Rahmen der verfügbaren Mittel und die Art und Weise der Förderung, sowie die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme näher definiert.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. die Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen (§ 7) zu benutzen,
2. an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 40 nicht entgegensteht,
3. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder,
4. bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder,
5. an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen,
6. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist und des Berichtes des Aufsichtsrats zu verlangen,
7. die Niederschriften über die Generalversammlung einzusehen,
8. die Mitgliederliste einzusehen,
9. das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts gemäß § 95 GenG einzusehen.

## **§ 7 Recht auf Raumnutzung**

- (1) Ein Recht auf die Zuteilung von Mieträumen besteht nur im Rahmen der Möglichkeiten und des Zwecks der Genossenschaft.

Eine durchgeführte Raumzuweisung ist für die Genossenschaft verbindlich. Insbesondere ist die Widmung bestimmter Flächen für Künstler/innen zu beachten.



- (2) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Richtlinie zur Raumnutzung beschließen.
- (3) Der Inhalt der Mietverträge wird vom Vorstand bestimmt.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen und bei der Verwirklichung der allgemeinen Ziele der Genossenschaft, wie sie in der Präambel niedergelegt sind, mitzuwirken. Es hat den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Organe nachzukommen.
- (2) Insbesondere hat das Mitglied den aus Gesetz, Satzung oder Vertrag mit der Genossenschaft resultierenden Zahlungspflichten fristgerecht nachzukommen.
- (3) Das Mitglied hat der Genossenschaft jede Änderung der persönlichen Verhältnisse, namentlich betreffend Anschrift, Künstlerstatus, Gesellschaftsverhältnisse, Rechtsform und Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 9 "Muskelhypothek" und Beitragsordnung**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Renovierung, Erhaltung und Verbesserung der genossenschaftlichen Gebäude oder zur Unterstützung des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes in Umsetzung der in § 2 (3) beschriebenen Ziele der Genossenschaft, im Rahmen einer Muskelhypothek ihre Arbeitskraft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Befreiung von dieser Verpflichtung kann durch Stellung einer fähigen Ersatzperson oder Bezahlung eines Erlassgeldes an die Genossenschaft erlangt werden. Die Generalversammlung beschließt eine Ordnung zur Leistung der Muskelhypothek, in der insbesondere der Beginn und der Zeitraum der zu leistenden Stunden geregelt sind.
- (2) Investierende Mitglieder sind von der Muskelhypothek befreit.
- (3) Die Generalversammlung kann eine Beitragsordnung für Leistungen beschließen, die die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt.

## **§ 10 Besondere Pflichten der raumversorgten Mitglieder**

-gestrichen-

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung (§ 12)
- Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 13)
- Tod (§ 14)
- Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 15)
- Ausschluss (§ 16)

## **§ 12 Kündigung**

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren schriftlich kündigen.
- (2) Jedes Mitglied hat ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres, indem es wenigstens ein volles Geschäftsjahr Mitglied der Genossenschaft ist, nach Abs. 1 aber noch nicht kündigen kann, wenn ihm/ihr nach seinen/ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ein weiteres Verbleiben in der Genossenschaft nicht zugemutet werden kann (§ 65 GenG).
- (3) Das Mitglied hat ein außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67a GenG.
- (4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zum Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.
- (5) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren kündigen.  
Gleiches gilt für Anteile, die bislang wegen Inanspruchnahme von Mieträumen der Pflichtbeteiligung für raumversorgte Mitglieder (§ 18) entsprach, wenn und insoweit die Mietfläche aufgegeben oder reduziert wird.  
Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall 6 Monate zum Ende eines Geschäftsjahres.

## **§ 13 Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens**

- (1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist, und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist, oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Erfolgt mit Übertragung des Geschäftsguthabens die Neuaufnahme eines Mitglieds in die Genossenschaft, bedarf dies der Zustimmung des Vorstandes. § 3 und § 4 gelten entsprechend.

#### **§ 14 Tod eines Mitglieds**

Mit dem Tod scheidet das Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

#### **§ 15 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

#### **§ 16 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
  1. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses seinen Zahlungspflichten in erheblichem Umfang nicht nachkommt, insbesondere Einzahlungen auf Geschäftsanteile und fällige Mietzahlungen nicht leistet;
  2. es sonstigen Verpflichtungen, insbesondere aus der Satzung, den "Nutzungsbedingungen für Genossenschaftsräume" und seinem Mietvertrag, nicht nachkommt, obwohl es hierzu unter Androhung des Ausschlusses schriftlich aufgefordert wurde;
  3. es durch sein sonstiges Verhalten das Genossenschaftsleben oder den Förderzweck so nachhaltig stört, dass seine Mitgliedschaft der Genossenschaft nicht mehr zuzumuten ist;
  4. es im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Genossenschaft in hierfür relevanten Fragen wissentlich falsche Angaben gemacht hat;
  5. sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist.
- (2) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluss von Mitgliedern des Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung. Der Beschluss der Generalversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Äußerung einzuräumen. Hierzu

sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsgemäße Ausschließungsgrund mitzuteilen.

- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem/der Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- (5) Der/die Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Widerspruch beim Aufsichtsrat einlegen. Der Aufsichtsrat hat den Widerspruch der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der/die Ausgeschlossene erhält dann in der nächstfolgenden Generalversammlung die Möglichkeit zur Anhörung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Legt der/die Ausgeschlossene nicht fristgerecht Widerspruch ein, so ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

## **§ 17 Auseinandersetzung**

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 13) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung gegen das ausscheidende Mitglied die ihr zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

### **III. Eigenkapital und Ausschluss der Nachschusspflicht**

#### **§ 18 Geschäftsanteil, Pflichtbeteiligung, Geschäftsguthaben**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 50 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung in monatlichen Raten binnen eines Jahres zu je gleich hohen Raten zulassen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mit 10 Geschäftsanteilen an der Genossenschaft zu beteiligen
- (3) Der Vorstand stellt mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Richtlinie auf, wonach die Nutzung von Räumen oder Flächen abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren Anteilen. Dabei kann je nach Förderart des Raumes oder der Fläche eine unterschiedliche Anzahl festgelegt werden. Der Vorstand ist verpflichtet bei Abschluss von Nutzungsverträgen die entsprechenden Anteile vertraglich zu vereinbaren.
- (4) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstandes, bei investierenden Mitgliedern mit zusätzlicher Zustimmung des Aufsichtsrats, mit weiteren freiwilligen Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen darf erst zugelassen werden, wenn alle bis dahin gezeichneten Geschäftsanteile voll eingezahlt sind.
- (5) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen – zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge – bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (6) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 17, Abs.2.

#### **§ 19 Nachschusspflicht**

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

### **IV. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT**

#### **§ 20 Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. DER VORSTAND
- B. DER AUFSICHTSRAT
- C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

## **A. Der Vorstand**

### **§ 21 Leitung der Genossenschaft**

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 22 der Satzung.

### **§ 22 Vertretung**

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig.  
Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

### **§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer/eine ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.  
Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
  1. die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen,
  2. die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen, personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
  3. eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrates aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
  4. für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
  5. ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,

6. spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen,
7. dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
8. im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten,
9. dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen,
10. die Konten für die Muskelhypothek zu führen,
11. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerb und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen,
12. die Richtlinien für die er gemäß dieser Satzung zuständig ist im Interesse der Mitglieder der Genossenschaft aufzustellen.

## **§ 24 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat**

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, unter anderem vorzulegen,

1. eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum.
2. eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
3. eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
4. einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
5. einen Bericht über besondere Vorkommnisse, hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

## **§ 25 Zusammensetzung und Dienstverhältnis**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 GenG erfüllen müssen.

- (2) - gestrichen -
- (3) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt, und - sofern er nicht ehrenamtlich tätig ist - angestellt. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet mit jedem hauptamtlichen Vorstandsmitglied einen schriftlichen Dienstvertrag.
- (4) Die Bestellung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf drei Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Das Dienstverhältnis eines Vorstandsmitglieds kann unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist durch den Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, gekündigt werden. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Der Aufsichtsrat, vertreten durch den Vorsitzenden, ist zum Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen befugt. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge. Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- (6) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen, Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

## **§ 26 Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines/seiner Ehegatten/Ehegattin oder Lebenspartners/Lebenspartnerin, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.

## **§ 27 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.



Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

- (2) Auf Verlangen des Aufsichtsrats muss der Vorstand an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.

## **B. Der Aufsichtsrat**

### **§ 28 Zusammensetzung und Dienstverhältnis**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Es sollen möglichst alle Nutzergruppen im Aufsichtsrat vertreten sein. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen.
- (2) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der ordentlichen Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder das gesetzliche Mindestmaß nicht mehr erreicht.
- (4) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrats können von der Generalversammlung abberufen und durch Neuwahl ersetzt werden. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **§ 29 Aufgaben und Pflichten**

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren zu prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Mitgliedern auf der Generalversammlung Bericht über seine Arbeit zu erstatten.
- (4) Der Aufsichtsrat beruft die Generalversammlung ein.
- (5) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft beim Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern und bei der Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen.  
Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 30.
- (7) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (8) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

### **§ 30 Konstituierung, Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine/n Schriftführerin/ Schriftführer sowie für beide ein/e Stellvertreter/eine Stellvertreterin.  
Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch Stellvertreterin/Stellvertreter einberufen.  
Der Aufsichtsrat kann jederzeit über die Amtsverteilung neu beschließen. Solange eine Vorsitzende/ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch

das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn die Vorsitzende/der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat die /der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von der Aufsichtsratsvorsitzenden/vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter und vom/von der Schriftführer/in oder dessen/deren Stellvertreter/in zu unterzeichnen.
- (7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten/Ehegattin oder Lebenspartners/Lebenspartnerin, seiner Eltern, Kinder oder Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Gleiches gilt, wenn Interessen einer juristischen Person, an der das Aufsichtsratsmitglied wesentlich beteiligt ist oder deren Geschäftsführung es angeht, berührt sind. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

### **§ 31 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungspflichtige Angelegenheiten**

- (1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.

- (2) Alle die Genossenschaft und ihre Mitglieder betreffenden Richtlinien, auf die auch in dieser Satzung Bezug genommen wird, werden in gemeinsamer Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand beschlossen.
- (3) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
1. der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
  2. der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
  3. der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden;
  4. die Ausschüttung einer Rückvergütung ( § 45)
  5. die Verwendung von Rücklagen gemäß § 47
  6. den Beitritt zu Organisationen und Verbänden;
  7. die Festlegung des Tagungsort der Generalversammlung;
  8. Erteilung und Widerruf der Prokura;
  9. die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.
  10. die Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung der Geschäftsguthaben investierender Mitglieder (§ 41 Abs. 7).
- (4) Gemeinsame Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in einberufen.
- (5) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen/deren Stellvertreter/in, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (6) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in, anwesend sind.
- (7) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (8) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten.

## **C. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

### **§ 32 Ausübung der Mitgliederrechte**

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Genossenschaft. Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes förderfähige Mitglied hat eine Stimme. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige, sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter beziehungsweise zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter beziehungsweise zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der schriftlichen Form. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters/ der Versammlungsleiterin vor der Abstimmung schriftlich nachweisen.
- (6) Bei der Entscheidung, ob ein Mitglied zu entlasten ist oder ob gegen das Mitglied ein Anspruch geltend gemacht werden soll, hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht. Die Stimme kann auch nicht durch einen Vertreter abgegeben werden. Das betroffene Mitglied kann insoweit auch kein anderes Mitglied vertreten. Ihm ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Anhörung zu gewähren.

### **§ 33 Zeitpunkt und Tagungsort**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Aufsichtsrat und Vorstand einen anderen Tagungsort festlegt.

### **§ 34 Einberufung und Tagesordnung**

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch deren Vorsitzende/n einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung verpflichtet,

wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

- (2) Die Generalversammlung wird unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen.  
Die Frist, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 6) und dem Tage der Generalversammlung liegt, muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (3) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft.  
Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (4) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 6) und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (5) Tagesordnungspunkte, zu denen kein Beschluss gefasst wird, müssen nicht angekündigt werden. Sind sie rechtzeitig vor Einberufung bekannt, so sollen sie dennoch angekündigt werden.
- (6) In den Fällen der Absätze 2 und 4 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.
- (7) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

### **§ 35 Versammlungsleitung**

Die Generalversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in, geleitet.

Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Durch Beschluss kann die Leitung einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden.

Der/die Versammlungsleiter/in ernennt einen/eine Schriftführer/in und die erforderlichen Stimmzähler.

## **§ 36 Zuständigkeit der Generalversammlung**

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben der in dieser Satzung bezeichneten sonstige Angelegenheiten, insbesondere:

1. die Änderung der Satzung,
2. Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages, sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts,
4. Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zweck der Verlustdeckung,
5. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
6. Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches von erheblicher Bedeutung,
7. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung der Entschädigungen,
8. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
9. Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung, zur Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
10. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen,
11. Auflösung der Genossenschaft,
12. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
13. Verschmelzung der Genossenschaft,
14. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
15. Änderung der Rechtsform.

## **§ 37 Mehrheitserfordernisse**

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung

eine größere Mehrheit vorschreibt.

- (2) Eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
1. Änderung der Satzung,
  2. Auflösung der Genossenschaft,
  3. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
  4. Verschmelzung der Genossenschaft,
  5. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen
  6. Abwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
  7. Ausschließung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats, sowie Entscheidung über den Widerspruch anderer ausgeschlossener Mitglieder.
- (3) Über die Verschmelzung, die Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor der Prüfungsverband gehört wurde und ein vom Aufsichtsrat rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des Prüfverbandes verlesen worden ist.
- (4) Der Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen.
- (5) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesend oder vertreten sein.  
Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform mit einfacher Mehrheit beschließen.

### **§ 38 Entlastung**

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.



### **§ 39 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzettel durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sind Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates zu wählen und kann eine Mehrheit nach dem zweiten Wahlgang nicht gefunden werden, so entscheidet das Los.
- (3) Bei der Festlegung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Wird eine Wahl zum Aufsichtsrat durchgeführt, so hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind.  
Jedes Mitglied bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen die Stimme gelten soll; auf eine Bewerberin/einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen.
- (5) Die Gewählten haben unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

### **§ 40 Auskunftsrecht**

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.  
Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Der Vorstand und der Aufsichtsrat dürfen die Auskunft verweigern, soweit
  1. die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
  2. die Erteilung strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
  3. das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
  4. es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Genossenschaft handeln,

### **§ 41 Protokoll**

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.

- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden.  
Die Eintragung muss von der/dem Vorsitzenden der Generalversammlung, der/dem Schriftführerin/Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden.
- (3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2, Nr. 2 – 5 des GenG aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist im Protokoll außerdem ein Verzeichnis der Erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazu gehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

#### **§ 42 Teilnahmerecht der Verbände**

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

### **V. RECHNUNGSWESEN**

#### **§ 43 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 44 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit, soweit gesetzlich erforderlich, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 6 den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu gebenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses

und des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

#### **§ 45 Rückvergütung**

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

#### **§ 46 Verwendung des Jahresüberschusses**

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.
- (2) Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
- (3) Die Geschäftsguthaben investierender Mitglieder werden unabhängig von Abs. 1 mit mindestens 1% p.a. verzinst. § 21 a GenG ist zu beachten.

#### **§ 47 Rücklagen**

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5% der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 25% der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden.

#### **§ 48 Deckung eines Jahresfehlbetrags**

- (1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehen der anderen Ergebnissrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.  
Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei

Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

## **VI. LIQUIDATION**

### **§ 49 Liquidation**

- (1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes.
- (2) Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

## **VII. BEKANNTMACHUNGEN**

### **§ 50 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der Pforzheimer Zeitung veröffentlicht. Es sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Veröffentlichung ausgeht.

## **VIII. GERICHTSSTAND**

### **§ 51 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

**Pforzheim, 23.07.2023**